

gesehen in der Praxis, wenn auch mit einigen Abstrichen. Ungeachtet dessen stammen Angaben in der Literatur<sup>612</sup> zufolge vom Gesamtbetrag der eingenommenen Vergütungen für die Urheber, Interpreten und Produzenten zwei Drittel aus der individuellen und nur ein Drittel aus der kollektiven Rechtswahrnehmung.

### 3. *Fazit*

Die Darstellung des Urheberrechtsschutzes und des Rechtsrahmens für die kollektive Rechtswahrnehmung in den ausgewählten Staaten der Region bestätigt zum Teil die Aussage einiger Autoren,<sup>613</sup> dass das Konzept des Urheberrechtsschutzes eines Landes stark mit dem dort herrschenden Eigentumskonzept zusammenhängt. Die kommunistische Staatsordnung, die nach dem Zweiten Weltkrieg allen behandelten Ländern gemeinsam war, und das mit ihr verbundene Konzept des Staats- oder Gemeinschaftseigentums wirkten sich deutlich auf die Prinzipien des Urheberschutzes in der Region aus.

Als eine der prägnantesten Gemeinsamkeiten der Urheberrechtssysteme in dieser Zeit muss des Fehlen von Rechtsstreitigkeiten und demzufolge auch von Rechtsprechung zum Urheberrecht<sup>614</sup> hervorgehoben werden. Grund dafür ist, dass die kommerziellen Nutzer und die Kulturindustrie verstaatlicht waren. Dies traf sogar auf das ehemalige Jugoslawien zu, dessen Urheberrechtsgesetze am längsten von dem alten vorsozialistischen Gesetz, den westeuropäischen Modellen und den internationalen Abkommen geprägt wurden. In Bulgarien und Albanien war dies ebenfalls der Fall. Infolgedessen kümmerte sich der Staat selbst um die Durchsetzung der Urheberrechte. Vor diesem Hintergrund verpflichteten sich die Vertreter der staatlichen Kulturindustrie im Rahmen der mit den Urhebern geschlossenen Verträge nicht nur gegenüber den Rechteinhabern selbst sondern in gewisser Weise auch gegenüber den Staaten.<sup>615</sup>

Nach der Privatisierung der Kulturindustrie in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts wirkte sich diese Situation negativ auf das Funktionieren der Wahrnehmungssysteme in den jeweiligen Ländern aus. Die neuen

---

612 Саракинов, 2008, 17.

613 Spaić, Simpozij o društvenoj svojini, 1965, 14.

614 Eminescu, GRUR Int. 1980, 387 (396); Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 49.

615 Vgl. Eminescu, GRUR Int. 1980, 387 (395).

Privatnutzer hatten nämlich wenig Erfahrung in der Ausübung ihrer Tätigkeit und ein geringes Bewusstsein sowie geringe Kenntnisse des Urheberrechts. Infolgedessen widersetzten sie sich den Ansprüchen neuer Verwertungsgesellschaften auf Zahlung von Vergütungen für die Nutzung der Schutzgegenstände häufig über Jahre hinweg sowie in einigen Ländern bis heute. Diese Problematik wird im III. und IV. Kapitel näher erörtert.

Trotz dieser Gemeinsamkeiten sind auch deutliche Unterschiede in der Entwicklung des Urheberrechts der einzelnen Staaten während der sozialistischen Ära zu erkennen. Dies ist auf den Einfluss verschiedener Faktoren zurückzuführen. Zu diesen gehören vor allem die Mitgliedschaft in internationalen Abkommen, die kulturelle und die wirtschaftliche Isolierung gegenüber anderen Ländern, wie dies insbesondere in Albanien der Fall war, die Ablehnung der Rechtsinstituten des Urheberrechts, die im früheren Gesellschaftssystem entwickelt wurden oder die Orientierung an ihnen, und zwar insbesondere im ehemaligen Jugoslawien und in Bulgarien.<sup>616</sup>

Nach der Umkehr zu marktwirtschaftlichen Prinzipien sowie nach den politischen und sozialen Reformen erfolgte in den betreffenden Ländern eine Neukodifizierung des Urheberrechts. Insbesondere führte die Auflösung der SFRJ zur Entstehung neuer Staaten, die ihre Souveränität auch auf diesem Gebiet durch neue Regelungen, die sich vom Recht des ehemaligen gemeinsamen Staates abheben sollten, ausdrücken wollten.<sup>617</sup> Dies stellte eine Entwicklung dar, die im völligen Gegensatz zu den parallelen Bestrebungen der EG in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts stand, die auf eine Harmonisierung des Urheberrechts der Mitgliedstaaten in binnenmarktrelevanten Fragen gerichtet waren.

Es ist interessant, dass die so entstandenen neuen Regelungen zwei Gemeinsamkeiten aufweisen. Zum einen erfüllen sie die Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen zum Urheber- und Leistungsschutzrecht sowie den Harmonisierungsrichtlinien. Zum anderen verwirklichen sie ein sehr traditionelles kontinentaleuropäisches Urheberrecht mit gewissen nationalen bzw. regionalen Besonderheiten. Sie nehmen ihre kontinentaleuropäischen Vorbilder sogar in Fragen wie den neuen Technologien, bei denen selbst die moderne Urheberrechtstheorie in Zweifel geraten könnte,<sup>618</sup> »beim Wort«.

Im Fall der verselbstständigten Teilrepubliken der SFRJ kam es nach der Auflösung des gemeinsamen Staates zu einer Welle der Übernahme und der

---

616 Knap, GRUR Int. 1969, 435 (436).

617 Dietz, 26 IIC 854 (1995).

618 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 51.

Anpassung des Urheberrechtsgesetzes der SFRJ und zu einer anschließenden Neuregelung des Urheberrechts. Das vorwiegend klassische, kontinentaleuropäisch orientierte Urheberrechtsgesetz des ehemaligen Staates bildete für die betreffenden Länder eine gute Grundlage dafür, eigene Systeme für das Urheberrecht und die kollektiven Rechtswahrnehmung zu schaffen; dies gilt insbesondere im Vergleich zu Bulgarien und Albanien.

Trotzdem hatte dieser legislative Vorteil nicht notwendigerweise gleichzeitig auch positive Auswirkungen auf die Durchsetzung der neuen Urheberrechtsgesetze und die Wahrnehmung der Rechte in der Praxis. Einige dieser Länder, wie z. B. Slowenien und Mazedonien, haben sehr früh nach der Unabhängigkeit ein eigenes Urheberrechtssystem geschaffen, das sich stark an den bestehenden *acquis communautaire* und die legislativen Vorbilder aus westeuropäischen Ländern, insbesondere Deutschland, anlehnte. Andere, wie Serbien und Montenegro, verabschiedeten vergleichsweise schnell die ersten eigenen Urheberrechtsgesetze, wichen dabei allerdings nicht sehr weit von den jugoslawischen Wurzeln ab. Einen dritten Weg ging Kroatien, das sich mit Reformen auf dem Gebiet des Urheberrechts etwas mehr Zeit ließ. Dies gilt auch für Bosnien und Herzegowina, das allerdings praktisch daran gehindert war, ein eigenes System zu entwickeln.

Einigen dieser Länder, wie z. B. Slowenien, Serbien und Mazedonien, sind die zahlreichen Novellen der Urheberrechtsgesetze oder, wie im Fall von Kosovo, Neuregelungen des Urheberrechts gemeinsam. Dies erinnert an das Charakteristikum in der Gesetzgebung des ehemaligen gemeinsamen Staates, trifft allerdings auch auf das UrhG Bulg zu. Diese Novellen waren zum Teil auf die Harmonisierungsvorgaben<sup>619</sup> zurückzuführen oder aber auf eine zweite oder sogar dritte Welle der vollständigen Neuregelung des Urheberrechts nach nur einigen Jahren der Geltung der ersten Urheberrechtsgesetze.

Es ist fraglich, ob diese kontinuierliche Feinanpassung der Gesetze, insbesondere im Kontext der kollektiven Rechtswahrnehmung, den nationalen

---

619 Für alle der betreffenden Länder der Region steht noch eine Angleichung an die Bestimmungen der Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl. EU, L 299/5 vom 27. Oktober 2012 (Richtlinie über die verwaisten Werke) und nun auch der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung aus. Mit Ausnahme von Kroatien und Slowenien müssen noch BuH, Serbien, Montenegro, Mazedonien und Kosovo als Länder im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess und Bulgarien als Mitgliedstaat noch eine Harmonisierung mit den Änderungen der Schutzdauer - Richtlinie vornehmen.

Urheberrechtssystemen immer einen Gefallen tat. Womöglich erweckte sie stattdessen den Eindruck eines schnellen Veraltens und mangelnden Nachhaltigkeit der Urheberrechtsgesetze, was sich unweigerlich negativ auf ihre praktische Umsetzung auswirken musste. Es scheint, dass die nationalen Gesetzgeber versuchen, die Durchsetzungsprobleme durch ständige Gesetzesänderungen und Neuregelungen zu lösen. Dadurch entließen sie die eigentlichen Durchsetzungsorgane ohne Grund und ohne Not aus der Verantwortung.

In der Zwischenzeit wurde die Angleichung der Urheberrechtsgesetze in den betreffenden Ländern an den *acquis communautaire* weitgehend abgeschlossen, mit Ausnahme insbesondere von Albanien und Kosovo. Im Zuge dessen wurde die Regelung der kollektiven Rechtswahrnehmung, die ebenso kontinuierlich Gegenstand von Gesetzesnovellen war, ziemlich umfassend ausgestaltet.

Damit ist spätestens jetzt der Zeitpunkt gekommen, in dem die Gerichte und die anderen Durchsetzungsorgane damit anfangen sollten, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet aufzunehmen und auszuüben. Sie sollten dabei keinen fragenden Blick auf den Gesetzgeber richten und auch uneindeutige und vage Bestimmungen, insbesondere im Bereich des Wahrnehmungsrechts, anwenden. Zudem sollten sie einen Korpus an Rechtsprechung bilden, eine herrschende Meinung begründen und noch bestehende Regelungslücken füllen.

Weitere Gemeinsamkeiten der Urheberrechtsgesetze der Nachfolgestaaten der SFRJ stellen insbesondere der breite Katalog der verwandten Schutzrechte, besondere Abschnitte über audiovisuelle Werke und Computerprogramme sowie eine umfassende Regelung des allgemeinen und des besonderen Teils des Urhebervertragsrechts dar.

Wie oben erwähnt, steht in Albanien eine Feinanpassung des Urheberrechts an die Harmonisierungsrichtlinien, und hier insbesondere an die Durchsetzungs-Richtlinie, noch aus. Das UrhG Alb ist von einigen Besonderheiten, wie der Regelung von Persönlichkeitsrechten oder der obligatorischen Registrierung und Zertifizierung von Urheberverträgen, gekennzeichnet. Ungeachtet dessen bedarf dieses Gesetz auch einer terminologischen, systematischen und inhaltlichen Novellierung. Albanien verabschiedete zwar das erste Urheberrechtsgesetz bereits im Jahr 1992, wodurch dem Land bis heute ausreichend Zeit für den Aufbau eines Urheberrechtssystems zur Verfügung stand. Die Folgeerscheinungen des sozialistischen Urheberrechtsregimes sowie die mangelnde Regelungs- und Praxiserfahrung auf diesem Gebiet waren aber offensichtlich sehr stark und beeinträchtigten seine Entwicklung.

In Bulgarien stammt der rechtliche Rahmen für den Schutz des Urheberrechts aus dem Jahr 1993. Er war mehrmals Gegenstand von Änderungen und Ergänzungen, zuletzt im Jahr 2013. Die geschah vorwiegend aus den gleichen Gründen wie bei den Urheberrechtsgesetzen der anderen Länder. Im Zusammenhang mit dieser Regelung ist es wichtig, auf die Ausführungen von *Sarakinov*<sup>620</sup> hinzuweisen. Er beklagte die routinemäßige Übernahme der Schutzstandards aus den ausländischen Urheberrechtsregelungen in das UrhG Bulg und wies auf ihre mäßigen Ergebnisse infolge der unterschiedlichen Voraussetzungen in Bulgarien hin. Es ist interessant, dass diese Bemerkung auch auf die Urheberrechtsgesetze anderer Länder der Region übertragen werden kann.

Schließlich ist es wichtig zu erwähnen, dass alle Länder eine Harmonisierung mit dem *acquis communautaire* anstrebten. Allerdings versuchten sie gleichzeitig auch, ihre nationalen substanziellen oder regelungstechnischen Besonderheiten des Urheberrechts so weit wie möglich beizubehalten. Dazu gehören die monistische oder dualistische Prägung, die zeitliche Einschränkung der Rechteübertragung und die Deckelung der Dauer von Urheberverträgen, die umfassende Regelung des Urhebervertragsrechts, die Registrierung und Zertifizierung von Urheberverträgen, die Terminologie und die Definitionen der gesetzlichen Begriffe.

Wie im Rahmen des II. Kapitels noch näher erläutert wird, stellte das Gebiet der Rechtswahrnehmung in der EU bis zur Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung eine durchaus harmonisierungsfreie Zone dar und erlaubte somit bei der Regelung dieser Materie eine besonders starke nationale Prägung. Der generelle Rechtsrahmen der kollektiven Rechtswahrnehmung ist in den betreffenden Ländern ebenso wie das Urheberrecht selbst unterschiedlich ausgestaltet. Dies gilt besonders, wenn man auch seine historische legislative Entwicklung in Erwägung zieht. Mit anderen Worten, die Unterschiede, die beim Konzept für den Schutz der Urheber bestehen, haben sich auch auf die Bestimmungen für die Wahrnehmung und auf das Konzept der Rechtswahrnehmung übertragen. Auch in diesem Zusammenhang sind wiederum die Länder der ehemaligen SFRJ miteinander verbunden, denn ihre gegenwärtigen Wahrnehmungsregeln weisen vergleichbare Lösungen auf und sind aus einer gemeinsamen Regelung im ehemaligen Jugoslawien entstanden. Bulgarien und Albanien gingen bei der kollektiven Rechtswahrnehmung ihre eigenen Wege, und zwar sowohl während der Zeit der kommunistischen Staatsordnung als auch heute noch.

---

620 S. oben, 2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht.

Im ehemaligen jugoslawischen Staat wurde die Frage der kollektiven Rechtswahrnehmung sehr früh thematisiert. Das erste Urheberschutzgesetz aus dem Jahr 1929 enthielt zwar fast keine Bestimmungen dazu, das Gebiet wurde aber in zwei gesonderten Rechtsakten geregelt. Diese behandelten die Materie umfassend und führten zur Gründung von Urhebertvereinigungen. Bezüglich der späteren Rechtsentwicklung kann beobachtet werden, dass im gleichen Umfang, in dem das jugoslawische Urheberrecht typisch kommunistische Regelungsmerkmale aufwies, diese Ideologie sich auch auf die Bestimmungen zur Rechtswahrnehmung auswirkte. Das für sie charakteristische Wahrnehmungskonzept ging von der Existenz einer staatlichen oder quasistaatlichen Wahrnehmungseinrichtung aus. Im damaligen Staat kam dieses Konzept durch die Geltung des 1946-Urheberschutzgesetzes und der aus dem gleichen Jahr stammenden Verordnung über die Gründung der staatlichen Wahrnehmungsanstalt zum Ausdruck. Allerdings wurde dieser Ansatz im Jahr 1950, also noch vor der Verabschiedung des nächsten Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1957, durch die Verordnung über die Übertragung der Wahrnehmungstätigkeit auf Urheberorganisationen verändert. Anders gesagt, die Tätigkeit der kollektiven Wahrnehmung wurde relativ bald an Vereinigungen der Rechteinhaber und ihre Einrichtungen abgegeben. Diese hatten allerdings eine komplexe Organisationsstruktur und Zuständigkeitsaufteilung, die mit der Zeit immer undurchsichtiger wurde. Zudem wies die gesetzliche Regelung der kollektiven Rechtswahrnehmung, obwohl kontinentaleuropäisch geprägt, auch gewisse Schwachpunkte auf. Am bedeutendsten sind dabei die undeutliche Grenzlinie zwischen der individuellen und der kollektiven Rechtswahrnehmung, gewisse terminologische Unzulänglichkeiten, die unklare Differenzierung zwischen der Rechtswahrnehmung und der Rechtsdurchsetzung, der Mangel an Bestimmungen über die Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Urhebers, Verwertungsgesellschaften und Nutzern und die Bedingungen und Prinzipien für die Tätigkeitsausübung der Verwertungsgesellschaften.

Im Gegensatz zur Regelung der kollektiven Wahrnehmung im ehemaligen jugoslawischen Staat wirkte sich die herrschende Ideologie in Bulgarien deutlicher auf die entsprechende Regelung aus. Der damalige Rechtsrahmen und die Praxis der Wahrnehmungstätigkeit waren bis in die neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts von einer Verstaatlichung der Kulturindustrie, von der staatlichen Festlegung der Tarife für die Werknutzung i.S. eines Verwaltungsurheberrechts und von einer staatlichen Urheberrechtsagentur JUSAUTOR gekennzeichnet.

Noch gravierender war die Lage in Albanien, wo bis zum Jahr 1992 überhaupt nicht von einer kollektiven Rechtswahrnehmung gesprochen werden

kann. Ähnlich wie in Bulgarien war in diesem Land eine freie Aushandlung von Vergütungssätzen nicht möglich; die Rahmensätze wurden vielmehr in Vergütungsordnungen bestimmt.

Im Gegensatz zu Bulgarien und Albanien, wo ein Wahrnehmungssystem nahezu von Grund auf neu aufgebaut werden musste, genossen die unabhängigen Teilrepubliken der ehemaligen SFRJ bei der Errichtung ihrer eigenen nationalen Wahrnehmungssysteme einen erheblichen Vorteil. Dieser lag in der privatrechtlich und kontinentaleuropäisch orientierten Regelung und Praxis des ehemaligen Staates auf diesem Gebiet. Trotzdem erbten die neuen Länder auch die Schwächen des Systems der kollektiven Rechtswahrnehmung der SFRJ. Diese Schwächen wirkten sich insbesondere in den ersten Jahren nach der Erklärung ihrer Unabhängigkeit auch auf die Tätigkeit ihrer nationalen Verwertungsgesellschaften aus.

Bezüglich der Regelung der kollektiven Rechtswahrnehmung in diesen Ländern kann an erster Stelle, mit der auffälligen Ausnahme von Bosnien und Herzegowina, ein integrierender Regelungsansatz im Rahmen der nationalen Urheberrechtsgesetze festgestellt werden. Diese Regelungsmethode findet auch in Bulgarien und Albanien Anwendung. Sie wird jedoch nicht in allen Ländern konsequent verfolgt. Denn die gesetzlichen Wahrnehmungsbestimmungen werden z. B. in Kroatien und Slowenien von erläuternden oder ergänzenden Durchführungsvorschriften zu bestimmten Fragen, insbesondere Mediation, Bedingungen für die Erlaubniserteilung, Vergütungssätze für die private Vervielfältigung und Tarifstelle, begleitet.

Nur Bosnien und Herzegowina entschied sich bei der Regelung des Wahrnehmungsrechts für einen *lex specialis*-Ansatz und normierte es im Rahmen eines besonderen Gesetzes über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten. Allerdings wurde das WahrnG BuH auch von Durchführungsvorschriften ergänzt, die ähnliche Fragen behandeln, wie sie in den Regelungen mit integrierendem Ansatz zu finden sind.

Außerdem wird das Gebiet der kollektiven Rechtswahrnehmung in all diesen Ländern ausdrücklich als Regelungsgegenstand der Urheberrechtsgesetze definiert. Dies trifft aber beispielsweise auf das UrhG Bulg und UrhG Alb nicht zu, deren Regelungsgegenstände sehr generell verfasst sind.

Das Wahrnehmungsrecht stellt in den Nachfolgestaaten der ehemaligen SFRJ, vergleichbar mit dem Urheberrecht im Allgemeinen, ein *work in progress* dar. Die häufigen Novellen und Neuregelungen im Bereich des Urheberrechts hatten neben der Harmonisierung mit dem *acquis communautaire* und der Erfüllung der Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen auch das Ziel, die Bestimmungen zur kollektiven Rechtswahrnehmung zu ergänzen und zu verbessern. Die erwähnten Gesetzesänderungen erfolgten

entweder in Anlehnung an die westeuropäischen Vorbilder oder aber um den Anforderungen der Wahrnehmungspraxis gerecht zu werden. Insgesamt gesehen hatten diese Novellen allerdings nicht notwendigerweise immer eine positive Auswirkung. Insbesondere die Wahrnehmungsbestimmungen des UrhG Slow, des ersten Urheberrechtsgesetzes eines Nachfolgestaates der ehemaligen SFRJ, übten auf die Regelungen einiger anderer Länder, insbesondere Bosnien und Herzegowina sowie Mazedonien, vor allem anfänglich eine Vorbildwirkung aus.

Im Gegensatz zu den Nachfolgestaaten der SFRJ erhielten Bulgarien und Albanien ihre ersten gesetzlichen Regelungen der kollektiven Rechtswahrnehmung und ihrer Ausübung durch privatrechtliche Verwertungsgesellschaften etwas später, nämlich erst im Rahmen der Urheberrechtsgesetze, die in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts verabschiedet wurden. Die Besonderheit der bulgarischen Regelung bis zur 2011-Novelle des UrhG Bulg lag in ihrer Dürftigkeit. Diese war offensichtlich Ausdruck der Abneigung gegenüber der übermäßigen Regelung und Verstaatlichung der Wahrnehmungstätigkeit in der sozialistischen Ära. Infolgedessen wurde den vielen neu gegründeten Verwertungsgesellschaften ein großer, frei gestaltbarer Spielraum für die Ausübung ihrer Tätigkeiten gelassen. In Albanien wurde die staatliche Regelung im Tarifbereich bis zur Verabschiedung des UrhG Alb beibehalten. Die Bestimmungen zur Wahrnehmungstätigkeit sind im UrhG Alb allerdings auch mittelbar im Rahmen der Gründungsentcheidung für das AUrhA enthalten. Diese Bestimmungen sind durch gewisse Schwächen gekennzeichnet, die eine Folge mangelnder Erfahrung in der Regelung dieser Materie und ihrer Praxis darstellen. Sie werden ausführlich im III. und IV. Kapitel dargestellt.

## II. Die kollektive Rechtswahrnehmung in der EU

Nach einem kohärenten und systematischen Rechtsrahmen für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der EU sucht man vergeblich. Allerdings brachte die kürzlich verabschiedete Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung einen ersten Schritt in Richtung einer Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts.

Während einige Autoren<sup>621</sup> das Urheberrecht angesichts des Umfangs der einschlägigen EU-Gesetzgebung zu Recht als ein »Lieblingskind« Europas bezeichnen, gilt dies für den Bereich seiner kollektiven Wahrnehmung nicht. Trotzdem wurde die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften immer wieder von der Europäischen Kommission (EK) und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) untersucht, und zwar insbesondere hinsichtlich ihrer Konformität mit den primärrechtlichen Wettbewerbsregeln. Außerdem sprachen die Harmonisierungsrichtlinien im Bereich des Urheberrechts am Rande auch einige Fragen der kollektiven Rechtswahrnehmung an. Schließlich befasste sich die EK, mehr oder minder erfolgreich, ausführlich mit Lösungen für die Herausforderungen, die sich aus der Online-Lizenzierung von Musikrechten ergeben.

Ungeachtet dessen bedeutet die Tatsache, dass der EU-Gesetzgeber erst im Jahr 2014 die Grundzüge einer Regelungspolitik für diesen kulturell sensiblen Bereich festlegte, nicht, dass der Einfluss der bestehenden Rechtsprechung und sekundärrechtlichen Vorschriften auf die Tätigkeit der in der EU ansässigen Verwertungsgesellschaften ignoriert werden kann. Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich dieser Einfluss auch auf die Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa erstreckt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über den *status quo* des Rechtsrahmens für die kollektive Rechtswahrnehmung in der EU gegeben. Dabei wird kein *de lege ferenda*-Ansatz mit einer Darstellung von Perspektiven für die weitere Harmonisierung verwendet. Die Bestandsaufnahme soll vielmehr als Grundlage für die spätere Bewertung der potenziellen Auswirkungen der EU-Vorschriften auf das Wahrnehmungsrecht der ausgewählten südosteuropäischen Staaten und die Wahrnehmungspraxis der dortigen

---

621 Hilty, *Intellectual Property and the European Community's Internal Market Legislation*. Copyright in the Internal Market, 35 IIC 760 (2004).